

*Beschwerde der Gemeinde Ruggell aus dem Fürstentum Liechtenstein über das Landgericht Rankweil, weil dieses im Konflikt über einen Rheinwehr mit der Ortschaft Bangs, zugunsten letzterer entschieden hat. Ausf. o. O., o. D., vorgelegt 1763 Januar 15, AT-HAL, H 2628, unfol.*

[1] Auch gnädigster hertzog!<sup>1</sup>

Euer hochfürstlichen durchlaucht solle pflichtmässig unterthänigst einzuberichten nicht umgehen, was gestalten diessseitige gemeind Ruggell<sup>2</sup> in betreff des rheinwehreesens von der österreichischen gemeind Bangs<sup>3</sup> bey dem landgericht zu Rankhweyl<sup>4</sup> in solche weitherungen eingezogen werde, welche euer hochfürstlichen durchlaucht als gnädigsten landesherrn, auch der immedietät des hiesigen reichsstandts höchst nachteylich seyn und zu nahe gehen duffte. Wie dann 1<sup>mo</sup> gedachtes landgericht seines (sag copial-anlaag) ergangenen urthels zuwieder der gemeind Ruggell noch weithers aufbürden will, dass sie zu beschützung der bangsischen gemeind grund und boden ein, dann hinter ihren ohnehin wohlverwahrten rheinwuhren aufführen und solches durch einen allerdings 1. stundt langen bezirkh fortsetzen solle, welche gewalthsichtige innovirung, als dessen fortwährende reparation, welche einzig die gemeind Bangs sicher zu halten, zum gegenstandt hat, gedachte gemeind Ruggell in vollkommenen abgang und ins verderben bringen würde. Zu erzwingung sothanen endes willen hat

2<sup>do</sup> mehrermeltes landgericht, nachdeme selbiges berurte causam allschon über jahr und tag auf langen banckh herumgezogen hat, auf hiesigem territorio via facti einen augenschein zu nehmen sich entschlossen. [2] Wie dahero bey derley höchst präjudicirlich oberherrlichen betrett- und vilipendirung der landsherrlichen autorität, sonderheitlichen aber wie die gemeind Ruggell, in ansehung diese causa quæstionis allschon res judicata ist, diesem landgerichtlichen urthel auch nachzukommen je und allzeit, allein ohne einige hierüber bezeugte attention sich verbindtlich gemacht hat, von solch zumuthenden zwang und gantz unbefugten vorschrifft auf was arth sie commun Ruggell pro bono alieni tertii wuhren, auch zu diesem ende in übergrosse kösten und ohnaufhörliche mühe sich einlassen solle, befreyet werden. Hiernächst mich in dieser sache zu besten der gemeind Ruggell durchaus mic zu verhalten haben möchte? Will die höchste befehl und gnädigste maasgab (ob nicht allenfahls das reichsgericht appellando ergriffen werden solte) mir unterthänigst ausgebetten. Auch zu hochfürstlichen gnaden hulden unter tieffester ehrfurcht mich anbey empfohlen haben.

Euer hochfürstliche durchlaucht

Unterthänigst, treu, gehorsamster  
Grillot<sup>5</sup>

[3] [Dorsalvermerk]

15. Januräi 1763.

Liechtenstein.

Bericht von der beschwährde der gemeind Ruggel durch das landgericht zu Ranckweyl.

---

<sup>1</sup> *Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7.*

<sup>2</sup> *Ruggell, Gem. (FL).*

<sup>3</sup> *Bangs, Ortsteil von Nofels, Gem., Vorarlberg (A).*

<sup>4</sup> *Rankweil, Gem., Vorarlberg (A).*

<sup>5</sup> *Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: HLFL 1, S. 313.*